

Steuern sparen mit einer Forstrücklage

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG) enthält für Land- und Forstwirte einige steuerliche Vergünstigungen. Dazu gehören – abhängig von der Art der Gewinnermittlung – ein erhöhter Pauschalsatz für Betriebsausgaben oder das Wahlrecht, eingeschlagenes Kalamitätsholz nicht aktivieren zu müssen. Eine der wichtigsten Regelungen ist die Möglichkeit der Bildung einer steuerfreien Rücklage.

Eine solche Rücklage können nur Landwirtschafts- und Forstbetriebe bilden, die ihren Gewinn mittels einer Bilanz ermitteln. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften handelt. Das heißt, dass auch GmbHs oder Genossenschaften dieses Instrument nutzen können. Durch die Rücklage sollen die freiwilli-

gen Vorsorgebemühungen des Betriebs unterstützt werden.

In der Praxis ist zu beobachten, dass es doch einige Betriebe gibt, die von der Rücklage keinen Gebrauch machen. Die Steuervorteile sind hierbei nicht zu unterschätzen, kommt es doch zu einem sehr langfristigen bzw. theoretisch sogar ewigen Steuerstundungseffekt. Außerdem kann der Forstwirt

die Rücklage nutzen, um seinen Gewinn zu glätten. So kann er in guten Jahren die Rücklage erhöhen und auf diese Art den Gewinn drücken und in schlechten Jahren die Rücklage vermindern, um hierdurch das Ergebnis besser aussehen zu lassen.

Wichtig ist hierbei, dass die Beträge, die in die Rücklage eingestellt werden, auch tatsächlich beiseitegelegt werden. Das



ERWIN VOGT
MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Wir stehen für Qualität und Herkunftssicherheit

Forstpflanzen, Aufforstungen,
Einheimische Wildgehölze,
Forstliche Spezialzuchten,
Schnellwachsende Baumarten
Lohnanzuchten, Saatgutgewinnung

Erwin Vogt Forstbaumschulen GmbH

Osterloher Weg 2 • D - 25421 Pinneberg
T: +49 (0) 4101-79 6640 • F: +49 (0) 4101-79 66-14
info@vogt-forstbaumschulen.de
www.vogt-forstbaumschulen.de



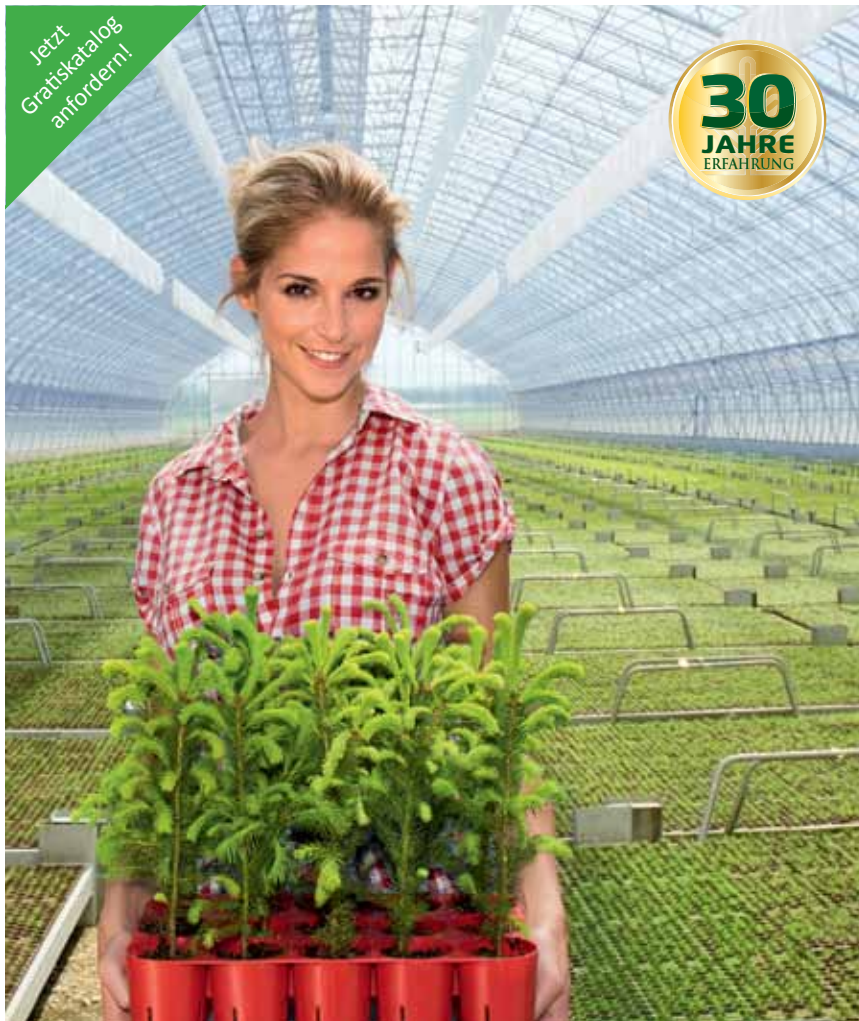
August Lüdemann
Forst- und Landschaftsservice GmbH
Forstbaumschulen • Forstdienstleistungen

termingerechte Lieferung
bodenfrische Forstpflanzen
heimische Wildgehölze
Saatgutgewinnung u. Lohnanzuchten
Übernahme kompletter Aufforstungen

60528 Frankfurt/M.
Am Poloplatz 10
Tel. 069-66 80 65 10
Fax 069-66 68 80 1
AL@august-luedemann.de
www.august-luedemann.de



Jetzt
Gratiskatalog
anfordern!



DAS LIECO-ERFOLGSGEHEIMNIS FÜR IHRE AUFFORSTUNG



LIECO ist Ihr Nr. 1 Partner für
erfolgreiche Aufforstung.

Ihre Vorteile:

- Hohe Anwuchsraten
- Gezielte Auswahl des Saatgutes
- Herkunftsgarantie
- Produktionstechnologie mit den original LIECO-Containern
- Hohe Pflanzenqualität von der Wurzel bis zum Spross
- Optimierte Lieferlogistik und Versetztechnik



zur LIECO
Versetzanleitung

www.lieco.at

www.lieco-forstpflanzen.de



LIECO
AUFFORSTEN MIT ERFOLG

Gesetz spricht hier von einem so genannten Ausgleichsfonds. In der Praxis wäre das z. B. ein Bankkonto, auf dem die Gelder „geparkt“ werden. Diese geparkten Gelder müssen jedoch nicht versteuert werden. Die Zuführung zur Rückstellung stellt eine Betriebsausgabe dar. Für die Bildung oder Aufstockung der Rücklage ist es keine Voraussetzung, dass eine Einschlagsbeschränkung besteht.

Wie hoch darf die Rücklage sein? Sie darf 100 % der im Durchschnitt der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre erzielten „nutzungssatzmäßigen Einnahmen“ nicht übersteigen. Was nutzungssatzmäßige Einnahmen sind, dazu schweigt sich das Gesetz aus. Hier sind jedoch grundsätzlich die Holzroherlöse innerhalb des Nutzungssatzes gemeint.

Wurde der Nutzungssatz nicht erreicht, sind nur die tatsächlich erzielten Holzroherlöse zu berücksichtigen. Wurde der Nutzungssatz überschritten, wird für die Berechnung der Rücklage der Betrag „gedeckt“. Es kann keine steuerfreie Rücklage gebildet werden, falls kein gültiger Nutzungssatz vorliegt.

Es ist nicht möglich, die Rücklage in einem Jahr zu 100 % aufzufüllen. Stattdessen darf die jährliche Zuführung zur Rücklage 25 % der (wie beim Höchstbetrag) im Durchschnitt der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre erzielten nutzungssatzmäßigen Einnahmen betragen.

Sinken die nutzungssatzmäßigen Einnahmen in den Folgejahren (weil zum Beispiel diese Einnahmen gesunken sind), kann die Rücklage beibehalten werden. Das Gleiche gilt, wenn sich der Nutzungssatz vermindert, z. B. durch Waldschäden. Es vermindert sich nur der mögliche jährliche Zuführungsbetrag. Erhöhen sich die nutzungssatzmäßigen Einnahmen oder der Nutzungssatz, erhöht sich sowohl der Höchstbetrag als auch die jährliche Zuführung der Rückstellung. Im Idealfall ist die steuerfreie Rücklage nach vier Wirtschaftsjahren zu 100 % aufgefüllt.

Beispiel

Unser Beispielbetrieb möchte erstmalig zum 30.6.2016 eine Rücklage bilden und danach weiter aufbauen. Der amtliche Nutzungssatz unseres Betriebs beträgt 525 Fm. Wir erzielen in den Jahren Holzroherlöse in unterschiedlicher Höhe (siehe in der Tabelle die ersten drei Spalten). In den Jahren 2015/2016 und 2018/2019 nehmen wir über den Nutzungssatz hinausgehende Einschlüsse vor. Somit müssen die nutzungssatzmäßigen Einnahmen in diesen beiden Jahren gedeckelt werden.

In 2015/2016 wurden 42 €/Fm erlöst (31.5000 € für 750 Fm). Für die Rücklage dürfen nun nicht die 750 Fm angesetzt werden, sondern nur der Nutzungssatz von 525 Fm. Die nutzungssatzmäßigen Einnahmen betragen 2015/2016

also $525 \text{ Fm} \times 42 \text{ €} = 22.050 \text{ €}$. Für 2018/2019 entsprechend 26.250 € ($525 : 600 \times 30.000 \text{ €}$).

Der Durchschnitt der in den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren erzielten nutzungssatzmäßigen Einnahmen kann in der Tabelle in Spalte 4 abgelesen werden. Von diesem Wert können im Wirtschaftsjahr jeweils 25 % in die Rücklage eingestellt werden (Spalte 5).

Im Jahr 2020/2021 kann keine Rücklagenzuführung erfolgen, weil die Rücklage hier höchstens 11.200 € betragen darf (100 % des Durchschnitts der in den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren erzielten nutzungssatzmäßigen Einnahmen). Die Rücklage braucht aber nicht reduziert zu werden.

Wie erwähnt, ist die Bildung der Rücklage rechtlich nur möglich, wenn im gleichen Zug ein betrieblicher Ausgleichsfonds gebildet wird. Das Finanzamt verlangt, dass dieser Fonds noch in dem Wirtschaftsjahr angelegt wird, in dem auch die Rücklage gebildet wird. Andere Autoren gehen jedoch davon aus, dass die Bildung auch nach dem Ende des Wirtschaftsjahrs – nämlich mit Aufstellung des Jahresabschlusses – gebildet werden kann, auch ohne dass Geld beiseite, also in den Ausgleichsfonds, gelegt wurde.

Der Begriff Ausgleichsfonds klingt hochtrabender als das, was tatsächlich dahintersteht. Die Beträge müssen nämlich nur auf ein zu diesem Zweck eingerichtetes Bankkonto gebucht

werden. Angeschafft werden können jedoch auch festverzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen des Bundes, der Länder oder von Gemeinden. Weiter von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder solche festverzinsliche Wertpapiere, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden. Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere im Depot eines Kreditinstituts verwahrt werden.

Dagegen dürfen Aktien nicht genutzt werden, da der Ausgleichsfonds keinen nennenswerten Schwankungen unterliegen darf. Umschichtungen in andere zugelassene Fondsmittel sind jederzeit möglich.

Der Ausgleichsfonds darf nur für im Gesetz beschriebene Zwecke in Anspruch genommen werden. Diese Zwecke sind:

- Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse,
- vorbeugende und akute Forstschutzmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Konservierung oder Lagerung von Holz,
- Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen und die nachfolgende Waldpflege,
- Beseitigung der unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verursachten Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen.

Zur Inanspruchnahme des Fonds ist das entsprechende Geld einfach vom Konto abzuheben. Achtung: Sollte der Forstwirt die Gelder für andere als die beschriebenen Zwecke nutzen, droht ein Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer von 10 % des zweckentfremdet verwendeten Betrags.

Wenn der Fonds genutzt wurde, kann er wieder bis zum Höchstbetrag von 100 % der im Durchschnitt der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre erzielten nutzungssatzmäßigen Einnahmen aufgefüllt werden.

≡ Dr. Marcel Gerds, Steuerberater
www.marcel-gerds.de

Beispiel einer steuerlichen Rücklage

| Wirtschaftsjahr | Erlöse (Fm) | Erlöse (€) | Ø der letzten 3 Jahre (€) | Maximale Zuführung (€) | Höhe Rücklage (€) |
|-----------------------|-------------|------------|---------------------------|------------------------|-------------------|
| 2013/2014 | 450 | 18.000,00 | - | | |
| 2014/2015 | 100 | 4.800,00 | - | | |
| 2015/2016 | 750 | 31.500,00 | - | | |
| (Deckelung: 22.050 €) | | | | | |
| 2016/2017 | 150 | 6.000,00 | 14.950,00 | 3.737,50 | 3.737,50 |
| 2017/2018 | 220 | 10.000,00 | 10.950,00 | 2.737,50 | 6.475,00 |
| 2018/2019 | 600 | 30.000,00 | 12.683,33 | 3.170,83 | 9.645,83 |
| (Deckelung: 26.250 €) | | | | | |
| 2019/2020 | 75 | 3.150,00 | 14.083,33 | 3.520,83 | 13.166,66 |
| 2020/2021 | 100 | 4.200,00 | 11.200,00 | 2.800,00 | 13.166,66 |